

Amtsblatt

der

Röniglichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 14.

Liegnitz, den 3. April

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

189. Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1640 das Gesetz, betreffend Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 17. März 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

190. Bekanntmachung.

Am 1. April kommen die auf dem Vissaboner Postcongreß unterzeichneten Aufgabebestimmungen zum Weltpostvertrage, zum Werthbrief- und zum Postanweisungs-Uebereinkommen vom Jahre 1878, und zur Postpaket-Uebereinkunft vom Jahre 1880, sowie das neu abgeschlossene Postauftrags-Uebereinkommen vom 21. März 1885 zur Ausführung. In Folge dessen treten im internationalen Postverkehr verschiedene Veränderungen ein in Bezug auf:

die Zulässigkeit der Postkarten mit Antwort und der durch die Privatindustrie hergestellten Formulare zu Postkarten; die Erleichterung der Bedingungen für Drucksachen- und Waarenproben- sendungen; die Zulassung der Eilbestellung; die Zurückforderung abgegangener Sendungen und die Abänderung der Adressen solcher Sendungen durch die Absender auf schriftlichem oder telegraphischem Wege; die Erhöhung des Meistbetrages der Werthangabe bei Werthbriefen;

die Benutzung des Abschnitts der Postanweisungen zu schriftlichen Mittheilungen, die Einführung von Auszahlungsscheinen, die telegraphische Uebermittlung von Postanweisungen;

die Zulässigkeit von Rückscheinen bei Postpaketen, die Erweiterung der Gewichtsgrenze für Postpakete, die Zulässigkeit sperriger Postpakete, sowie von Postpaketen mit Werthangabe und mit Nachnahme;

die Erhöhung des Meistbetrages für sonstige Nachnahmesendungen; die Einführung besonderer Packetadressen für alle Packetsendungen nach dem Auslande; und die Erweiterung des Postauftragsdienstes mit dem Auslande unter Einführung eines besonderen Postauftragsformulars für alle Postaufträge des internationalen Verkehrs.

Ueber die Einzelheiten der eintretenden Veränderungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. März 1886.

Der Reichskanzler.

J. B.

von Stephan.

191.

Vorschriften

der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelber, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen.

Unter Aufhebung der beiseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883 — Nr. 15961 — über die Weibringung der sogenannten Lebens-Atteste zu den Pensions- u. Quittungen werden die im § 15 der Anweisung zur Regelung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873 sowie die unter 16b., e. und g. und in den Anlagen B. und C. unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Ministerial-Blatt d. i. B., S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Central-Blatts der Abgabengesetzgebung) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelber, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, sowie Wittwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chef durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

- 1) Von denjenigen **Bezugsberechtigten**, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelber oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle **persönlich** erheben, ist zu ihren Special-(Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Weibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie **die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind**, nicht zu erfordern.
- 2) Wenn Pensionen, Wartegelber, Unterstützungen oder Erziehungsbeihilfen **nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen**, hiervon verschiedenen **Empfangsberechtigten** bezw. von **Vormündern oder Pflegern** der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle **persönlich** gegen

eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Special-(Interims-)Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger

die Bescheinigung der **eigenhändigen Unterschrift** nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen,

daß der **Bezugsberechtigte** am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs **noch gelebt hat,**

wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

- 3) Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Ministerial-Blatt d. i. B., S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten (Ges.-S. 298), zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.

Bei Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von **Beibringung** der Bescheinigungen darüber,

daß die bezugsberechtigte **Wittve** nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, **nicht wieder geheirathet hat,**

und daß die **mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind,**

abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

- 4) Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstüzungen die **Beibringung des Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand**

- zu den Special-(Interims-)Quittungen zu erlassen.

- 5) Die **Beibringung der Lebens-Atteste, sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstüzungen,**

wird für die Special-(Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstüzungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen **Vollmachten** erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der

einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Wittwen- oder ledigen Stande befunden haben.

- 6) Dagegen ist die **Beschaffung der Bescheinigungen über**

die **Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben,**

bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand künftighin erforderlich zu den Special-(Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen **vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen,** insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne **Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen** geleistet werden.

- 7) **Bescheinigungen über den Besitz des deutschen Judigenats** sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche **außerhalb des deutschen Reichs wohnen,** von solchen aber sowohl zu den Special-(Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen **beizubringen.**

- 8) **Vormünder und Pfleger** der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten **ihre Bestellungen vorzuzetigen,**

zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber **beizubringen,**

daß sie zur Zeit **Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.**

- 9) **Bescheinigungen über Bedürftigkeit und Würdigkeit** der Empfänger von Unterstüzungen sind fortan zu den Special-(Interims-)Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General-(Jahres-)Quittungen zu erfordern.

- 10) Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen **erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahres-Rechnungen beizufügenden General-Quittungen.**

Auch **verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen;** unberührt bleibt namentlich die **Vorschrift,** daß die **Identität des dem zahlenden Beamten unbekanntem Empfänger mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten** gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die **Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.**

Potsdam, den 29. October 1885.

Ober-Rechnungskammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

192. Nachstehende Bedingungen werden hiermit mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieselben bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der

Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Bergverwaltung in Anwendung kommen.

Viegnitz, den 16. März 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

I. B e d i n g u n g e n

für
die **Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.**

§ 1.

Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2.

Einsicht und Bezug der Bedingungsanschlätze zc.
Bedingungsanschlätze, Zeichnungen, Bedingungen zc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Erfuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3.

Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und francirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingekandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4.

Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Donnicil nehmen müssen.

§ 5.

Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6.

Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protocoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgeordneten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Nichttritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Francaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückergeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers.

Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7.

Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sodern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsanschlüge, Zeichnungen zc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8.

Cautionstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Caution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9.

Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II.

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die

Ausführung von Hochbauten.

§ 1.

Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verbindungsanschlügen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlügen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Minderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2.

Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluss einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Nüftungen zc.

Insoweit in den Verbindungs-Anschlügen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Nüftungen zc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Herausbringung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug Geräthen zc.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmemessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3.

Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatscasse entstanden ist.

§ 4.

Minderleistung gegen den Vertrag.

Reiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zu Folge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5.

Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten zc., Conventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der

Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten zc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedingene Conventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Conventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansaß.

§ 6.

Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, Falls die beglückigten Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstantnahme von der

Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Conventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Conventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gültlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§ 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so scheidet jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zu gestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Conventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedingene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau Unterbrechung verlängert wird.

§ 7.

Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Bedingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Anschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatscasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Bevorzugt Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten scheidet dem bauleitenden Beamten oder den von

demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8.

Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten zc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Entziehung der Arbeiten zc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten anszuführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten zc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgeteilt.

Abzugszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in

Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10.

Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfection und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte zc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11.

Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten zc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unerbütlich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vor-

schriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzunehmen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatscasse zugefügt wird.

§ 12.

Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Wehändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme ausgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgeteilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen zc. als anerkannt.

Auf die Feststellung von dem Unternehmer geleisteten im Fall der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theil Lieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13.

Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verbindungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwasige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter Behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwasige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14.

Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Absetztagzahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben denselben gleichwohl nicht vorenthalten werden. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Cassé.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Cassé der bauleitenden Behörde.

§ 15.

Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Artikel 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16.

Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Cautionen.

Cautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparcassenbüchern bestellt werden.

Die Schulderschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien und die Prioritäts-Obliigationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Courswerthe als Caution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effecten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Courswerthes als Caution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Caution kann gefordert werden, Falls in Folge eines Coursrückganges der Courswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Caution nicht mehr Deckung bietet.

Bar hinterlegte Cautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinscheine werden so lange, als nicht eine Veränderung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Erfaß ausgelookter Werthpapiere, sowie den Erfaß abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einzassiren.

Die Rückgabe der Caution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Caution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Caution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17.

Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Berfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Conkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Concursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Ver-

tragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18.

Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Civil-Proceß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmgleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festlegung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorstehenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragsschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigen Ermessen.

§ 20.

Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits francirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

193. Bekanntmachung.

Die nachstehenden Gebühren-Tarife vom 10. März 1886 nämlich:

Gebühren-Tarif I
vom 10. März 1886

zur Bezahlung der aus den Grundsteuer-Catasterkarten (ausschließlich derjenigen der Hohenzollernschen Lande und der Rheinprovinz) zu ertheilenden Auszüge oder Copien.

Wegen Bezahlung der aus den Grundsteuer-Catasterkarten (ausschließlich derjenigen der Hohenzollernschen Lande und der Rheinprovinz) zu ertheilenden Auszüge oder Copien, welche auf Verlangen der berechtigten Grundeigentümer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde in dem Cataster-Bureau der Regierung (in Berlin durch den Cataster-Controleur) angefertigt werden, wird Folgendes bestimmt:

Vorbemerkung.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnismäßig hohen Bezahlung führen würde.

Sphe. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebühren remlab Mark.
Gebühren für die Anfertigung von Kartenauszügen.		
Artikel I.		
1	Für jedes Bestück, von welchem der Auszug verlangt wird, beträgt die Gebühr	0,50
2	Erreichen die nach dem Satze unter Sphe. Nr. 1 berechneten Gebühren nicht den Betrag:	
3	a. von 1 Mark für einen Kartenauszug von $\frac{1}{2}$ Meter Länge und $\frac{1}{2}$ Meter Breite,	
4	b. von 3 Mark für einen Kartenauszug von $\frac{2}{3}$ Meter Länge und $\frac{1}{2}$ Meter Breite,	
5	c. von 5 Mark für einen Kartenauszug von 1 Meter Länge und $\frac{2}{3}$ Meter Breite,	
	so können dieselben auf die genannten Beträge von 1 Mark, 3 Mark bezw. 5 Mark erhöht werden.	
6	Wenn die nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Gebühren zu einer der Arbeitsleistung nicht entsprechenden Bezahlung führen, so ist die zu gewöhnliche Entschädigung in einem angemessenen Verhältniß zu den Gebühren im Art. 2 anderweit festzusetzen.	

Sphe. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebühren remlab Mark.
	Gebühren für die Anfertigung der Copien ganzer Kartenblätter oder der Karten ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von Kartenblättern bezw. Gemarkungen.	
	Artikel 2.	
7	Für die Anfertigung der Copien nach Art der in den §§ 160 und 161 der Cataster-anweisung VIII vom 25. October 1881 bezeichneten Reinfarten und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können liquidirt werden:	
8	a. für jedes notwendige halbe Kartenblatt (Anweisung VIII § 160 Nr. 1) eine allgemeine Gebühr von	5,00
9	b. für jedes notwendige ganze Kartenblatt von 1 Meter Länge und $\frac{2}{3}$ Meter Breite eine allgemeine Gebühr von	7,50
	außerdem:	
	für je Hundert Parcellen oder Gebäudeflächen	
10	a. bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke im Allgemeinen sich in gewannförmiger Lage befinden, und die Parcellen eine überwiegend geradlinige Begrenzung haben	1,00
11	b. bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke unregelmäßiger liegen, die Grenzen mäßig gekrümmt sind, und die Arbeit mittleren Schwierigkeiten begegnet	2,00
12	c. bei Gemarkungen, in welchen die Grenzen überwiegend krummlinig sind, namentlich wenn die Grundstücke sich in unregelmäßiger Lage befinden	3,00
13	für je Hundert Bonitätsabschnitte derjenigen Parcellen, in welche nach Anleitung der Vorschriften im § 111 Nr. 1 bis 4 a. a. D. die Einschätzung eingetragen worden ist	0,70
14	für je Hundert Beststücke, deren Grenzen colorirt worden sind (§ 160 Nr. 7 a. a. D.)	1,00

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- rentsatz Markt.	Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- rentsatz Markt.
	Artikel 3.			Artikel 4.	
15	Die Gebühren der Artikel 1 und 2 gelten für Kartenauszüge und Copien in einfacher Linearzeichnung unter Colorirung der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, der Gemeindegrenzen u. s. w., ferner der Eigenthumsgrenzen, wo solches nothwendig oder zweckmäßig ist.		20	In den Gebühren des Art. 1 ist die Vergütung für das erforderliche Zeichenpapier, sowie für sonstige Zeichenmaterialien mit enthalten.	
16	Wird verlangt oder für nötig erachtet, daß die Auszüge (Art. 1) oder Copien (Art. 2) noch weiter colorirt, oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen oder durch Kartirung aus den Messungszahlen in einem anderen Maßstab übertragen werden, so kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 Mark für achsstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Präzisesatzes besonders aufzustellenden Gebührenätzen vergütet werden.		21	Neben den Gebühren des Art. 2 kann für das erforderliche Zeichenpapier eine Entschädigung von 0,25 Mark für je 0,1 Quadratmeter in Ansatz gebracht werden.	
17	Ist mit der Anfertigung der Copie (Art. 2) die mittels des Pantographen zu bewirkende Uebertragung in einen anderen Maßstab verbunden, so kann hierfür eine besondere Entschädigung gewährt werden, welche bis zu 50 vom Hundert der nach Artikel 2 für die übertragene Fläche berechneten Gebühren beträgt.		22	Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen (Art. 1) oder Copien (Art. 2) auf Cattun oder Leinwand gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, so kann hierfür der Betrag von 0,50 Mark für je 0,1 Quadratmeter besonders liquidirt werden.	
18	Bei Anfertigung der Copien (Art. 2) kann ferner für die Eintragung der aus den Ergänzungsarten zu entnehmenden, im Wege der Fortschreibung aufgenommenen Veränderungen eine besondere Entschädigung festgesetzt werden, welche je nach dem Umfange und der Art dieser Veränderungen 10 bis 20 vom Hundert der Gebühren im Art. 2 für das betreffende Kartenblatt beträgt. Bei sehr erheblichem Umfange dieser Arbeit kann diese Entschädigung bis auf 40 vom Hundert erhöht werden.		23	Für die etwa verlangte Beschaffung von Kartenbehältern werden die durch Quittung zu belegenden Auslagen ebenfalls besonders vergütet.	
19	Bei Anfertigung der Auszüge (Artikel 1) finden besondere Entschädigungen der vorstehend unter Nr. 17 und 18 gedachten Art neben den Gebühren des Art. 1 nicht statt.			Artikel 5.	
			24	Für Kartencopien auf Copirleinwand oder transparentem Papier ist nur ein der Art der Copirung entsprechender Theil der Gebühren nach Art. 1 bis 3 zu gewähren.	
			25	Für die verwendete Copirleinwand kann eine Vergütung von 0,50 Mark für je 0,1 Quadratmeter besonders berechnet werden.	
			26	Für transparentes Papier können die Auslagen liquidirt werden, wenn der Betrag derselben mehr als 5 vom Hundert der eigentlichen Zeichengebühren beträgt.	
				Artikel 6.	
			27	Gegenwärtiger Gebühren-Tarif tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft; von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebühren-Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	

Berlin, den 10. März 1886.
Der Finanz-Minister.
F. B.:
Burgart.

Gebühren-Tarif II
vom 10. März 1886

zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten (ausschließlich derjenigen in den Hohenzollernschen Landen und in der Rheinprovinz.)

Zur Bezahlung der Vermessungsarbeiten, welche Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten

- a. in der Provinz Westfalen gemäß §§ 32 und 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (G.-S. S. 30),
- b. in den übrigen Provinzen gemäß §§ 32 und 33 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (G.-S. S. 185),

auf den Antrag der Grundeigentümer oder von Amtswegen durch den Catastercontroleur (Kreis-Landmesser) oder in dessen Auftrage oder Vertretung ausgeführt werden, wird nachstehender Gebühren-Tarif erlassen:

N ^o .	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- rentlich
	Gebühren für die Anfertigung der Auszüge aus den Gemarkungskarten. Artikel 1.	
1	Für jedes Besitzstück wird gezahlt	0,50
2	Erreichen die nach dem Satze unter N ^o . 1 berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Besitzstücke einer und derselben Gemarkung nicht den Betrag:	
3	a. von 1 Mark für einen Kartenauszug von $\frac{1}{4}$ Meter Länge und $\frac{1}{4}$ Meter Breite (§ 8 Nr. 1a der Cataster-Anweisung II vom 31. März 1877),	
4	b. von 3 Mark für einen Kartenauszug von $\frac{2}{3}$ Meter Länge und $\frac{1}{2}$ Meter Breite (§ 8 Nr. 1b a. a. O.),	
5	c. von 5 Mark für einen Kartenauszug von 1 Meter Länge und $\frac{2}{3}$ Meter Breite (§ 8 Nr. 1c a. a. O.),	
	so können dieselben auf die genannten Beträge von 1 Mark, 3 Mark bezw. 5 Mark im Ganzen erhöht werden.	

N ^o .	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- rentlich
6	Wenn die nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Gebühren zu einer der Arbeitsleistung nicht entsprechenden Bezahlung führen, so ist die zu gewährende Entschädigung in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren im Art. 2 des besonderen Gebühren-Tarifs vom heutigen Tage zur Bezahlung der aus den Grundsteuer-Catasterkarten zu ertheilenden Auszüge und Copien, anderweit festzusetzen. Artikel 2.	
7	Die Gebühr des Art. 1 wird nur für das unmittelbar der Fortschreibungsvermessung unterliegende Besitzstück berechnet.	
8	Dagegen wird für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im § 8 der Cataster-Anweisung II mitzuzeichnenden benachbarten Parzellen eine besondere Entschädigung nicht gewährt.	
9	Andererseits findet aber auch, wenn nach der letztgedachten Bestimmung nur ein Theil des der Vermessung unterliegenden Besitzstücks gezeichnet wird, eine Ermäßigung der Gebühr nur insofern statt, als die Vorschrift zu N ^o . 6 im Art. 1 dieses Tarifs in Anwendung kommt.	
10	In der Gebühr des Art. 1 ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen desselben mit Band (soweit solches vorgeschrieben ist), ingleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Cataster-Anweisung II, § 8 Nr. 8) und für alle mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mit enthalten.	
11	Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittelst Kartirung aus den Vermessungszahlen, oder das Beschreiben bezw. die etwaige Umrechnung der Vermessungszahlen in Metermaß aus den Vermessungsrissen oder aus den Ergänzungskarten zc. früherer Jahre verlangt oder für nothwendig erachtet wird, kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 Mark für achtfünfdige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Satzes aufzustellenden Gebührensätzen vergütet werden.	

Iſde. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- renſaß Mart.																								
	Ergänzungsgebühren bei Feſtſtellung der Veränderungen durch Vermeffung an Ort und Stelle.																									
	Artikel 3.																									
12	Bei der Aufmeſſung von Veränderungen, welche einen Eigenthumswechſel (Dis- membration, Abzweigung u. ſ. w.) zum Gegenſtande haben:																									
13	1) für jede Vermeffungsſache eine allgemeine Gebühr von 5 Mart, außerdem 2) für jedes neu entſtandene oder veränderte Beſitzſtück zum Flächeninhalt von:																									
	Gebühr																									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>A.</th> <th>B.</th> <th>C.</th> </tr> <tr> <th>M.</th> <th>M.</th> <th>M.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,30</td> <td>1,80</td> <td>2,40</td> </tr> <tr> <td>1,90</td> <td>2,60</td> <td>3,60</td> </tr> <tr> <td>2,80</td> <td>4,00</td> <td>5,60</td> </tr> <tr> <td>4,00</td> <td>5,60</td> <td>7,60</td> </tr> <tr> <td>5,00</td> <td>7,00</td> <td>9,50</td> </tr> <tr> <td>1,00</td> <td>1,20</td> <td>1,50</td> </tr> </tbody> </table>	A.	B.	C.	M.	M.	M.	1,30	1,80	2,40	1,90	2,60	3,60	2,80	4,00	5,60	4,00	5,60	7,60	5,00	7,00	9,50	1,00	1,20	1,50	
A.	B.	C.																								
M.	M.	M.																								
1,30	1,80	2,40																								
1,90	2,60	3,60																								
2,80	4,00	5,60																								
4,00	5,60	7,60																								
5,00	7,00	9,50																								
1,00	1,20	1,50																								
14	a. unter und bis 10 Are																									
15	b. über 10 und bis 20 Are																									
16	c. über 20 und bis 50 Are																									
17	d. über 50 und bis 100 Are																									
18	e. über 1 und bis 2 Hectare																									
19	für jedes weitere Hectar mehr																									
20	Ueber 25 Hectare hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr ſtatt; jedoch bleibt dem Ermeſſen der Regierung überlaſſen, eine ſolche mit Berücksichtigung der Umſtände des einzelnen Falles ausnahmsweiſe eintreten zu laſſen.																									
21	Die gleichzeitige Vermeffung mehrerer getrennt liegender Beſitzſtücke deſſelben Grundeigenthümers gilt nur für eine Vermeffungsſache. Ein Nachtrag zu einem Vermeffungsantrage iſt nur dann als eine beſondere Meſſungsſache zu betrachten, wenn die Ausführung deſſelben eine wiederholte Vermeffung an Ort und Stelle nothwendig gemacht hat.																									
22	Als Beſitzſtück gilt der von Eigenthums-, Gemarkungs- oder Feldmarksgrenzen umſchloſſene Grundſtückscomplex, Eisenbahnen, ſchiffbare Canäle, Chausſeen und Straßen in Ortslagen ſchließen ein Beſitzſtück ab,																									

Iſde. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- renſaß Mart.
	dagegen begründen öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. ſ. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Beſitzſtücks.	
23	Hat die Ausführung der Vermeffung an Ort und Stelle nicht innerhalb längſtens ſechs Wochen nach Anbringung des Antrages ſtattgefunden, ſo darf nur die Hälfte der allgemeinen Gebühr unter Ziffer 1 (Iſde Nr. 13) zum Anſaß gebracht werden.	
24	Hat eine Vermeffung wegen beſonderer Schwierigkeiten der örtlichen Arbeiten einen derartig außergewöhnlichen Zeitaufwand bedingt, daß die angemessene Entſchädigung durch die betreffenden Gebührenſätze nicht erreicht wird, ſo können an Stelle der letzteren die für die nächſt höhere Beſitzſtücksstufe unter Iſde. Nr. 14 bis 20 feſtgeſetzten Gebühren angewendet werden.	
25	Daſſelbe kann geſchehen, wenn die Entfernung des Ortes, in deſſen Bezirk die zu vermeffenden Grundſtücke liegen, vom Stationsorte des Cataſter-Controleurs (Kreis-Landmeſſers) mehr als 15 Kilometer beträgt.	
26	Für ſolche Beſitzſtücke, auf welche beide Vorausſetzungen unter Iſde. Nr. 24 und 25 zutreffen, können die Sätze der zweitnächſt höheren Beſitzſtücksstufe unter Iſde. Nr. 14 bis 20 erforderlichen Falls der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt werden.	
27	Findet die Naturaltheilung eines Grundſtücks unter die Erben des bisherigen Beſitzers ſtatt, ſo ſind, wenn die Anzahl der neu entſtandenen oder veränderten Beſitzſtücke: <ul style="list-style-type: none"> a. 11 bis 20 beträgt, nur $\frac{9}{10}$, b. 21 bis 30 beträgt, nur $\frac{8}{10}$, c. 31 bis 40 beträgt, nur $\frac{7}{10}$, d. 41 bis 50 beträgt, nur $\frac{6}{10}$, e. 51 und mehr beträgt, nur $\frac{5}{10}$ der Gebühren unter Iſde. Nr. 14 bis 20 zu gewähren.	
28	Eine Gebühren-Ermäßigung bis zu den Sätzen unter Iſde. Nr. 27 kann auch bei anderen Grundſtückstheilungen, durch welche mehr als 10 Beſitzſtücke neu gebildet oder verändert worden ſind, ſtattfinden.	

Abf. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- renjaß Mark.	Abf. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- renjaß Mark.
29	In denjenigen Cataster-Amtsbezirken, in welchen die Fortschreibungs-Vermessungen in dem gewöhnlichen Turnus ausgeführt werden, kann für diese Vermessungen die allgemeine Gebühr unter lfd. Nr. 13 bis auf den Betrag von 1 Mark für jede Vermessungssache und die besondere Gebühr unter lfd. Nr. 14 bis 20 für die innerhalb desselben Turnus zur Vermessung gelangten Besitzstücke bis auf die Säge unter lfd. Nr. 27 dieses Artikels ermäßigt werden.		43	2) für jedes durch die Veränderung berührte Besitzstück	0,50
			44	3) für jede berechnete Parzelle, bezw. jeden berechneten Flächenabschnitt	0,20
	Artikel 4.		Ergänzungsgebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Vermessungsschriften.		
	Artikel 4.		Artikel 5.		
30	I. Bei der Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten):		45	I. Wenn nach den von den Grundeigenthümern pp. beigebrachten Vermessungsschriften sowohl die Ergänzungsart angefertigt, als auch die Flächeninhaltsberechnung ausgeführt werden muß:	
31	für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstücks im Ganzen .	2,00	46	a. ein Viertel der Gebühr A unter Ziffer 2 (lfd. Nr. 14 bis 20) im Artikel 3 dieses Tarifs;	
32	Erfolgt die Aufmessung der Hoflage gleichzeitig mit der Vermessung anderer Veränderungen, welche dasselbe Besitzstück betreffen, so wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.		47	b. zwei Fünftel der Gebühren unter II, III und IV im Art. 4 dieses Tarifs.	
33	II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:		48	II. Wenn es nur der Ausführung der Flächeninhaltsberechnung bedarf:	
34	1) für je 100 Meter Länge der Eisenbahn .	3,00	49	Erreichen die Ergänzungsgebühren unter I und II für eine Vermessungssache nicht den Betrag von 1,50 M. und beziehungsweise 1 M., so können dieselben auf diesen Betrag erhöht werden.	
35	2) für jedes durch die Anlage der Eisenbahn berührte oder veränderte Besitzstück .	0,50	50	III. Bedarf es Behufs Benutzung der beigebrachten Vermessungsschriften noch der Ausführung örtlicher Ergänzungen, so kann außer den nach den vorstehenden Bestimmungen unter I. und II. sich ergebenden Beträgen noch eine entsprechende besondere Entschädigung bewilligt werden.	
36	3) für jede berechnete Parzelle — bei Parzellen, welche in scharf begrenzte Bonitätsabschnitte zerfallen (Kataster-Anweisung II § 36 Nr. 1) für jeden berechneten Abschnitt —	0,20	Die hiernach zu gewährende Gesamtschädigung darf denjenigen Gebührenbetrag nach Art. 3 und 4 nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn die Aufmessung der betreffenden Veränderungen stattgefunden hätte.		
37	III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege, Canäle oder Deiche:		51	IV. Die Catastrirung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) auf Grund beigebrachter brauchbarer Vermessungsschriften erfolgt kostenfrei.	
38	1) für je 100 Meter Länge der Chaussee, des Weges, des Canals oder Deiches .	2,00	Artikel 6.		
39	2) für jedes durch die Anlage der Chaussee u. s. w. berührte oder veränderte Besitzstück .	0,50	52	Die Gebühren der Art. 3 und 4 kommen zur Anwendung, wenn die Veränderungen	
40	3) für jede berechnete Parzelle, bezw. jeden berechneten Abschnitt .	0,20			
41	IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I. II und III bezeichneten Bestandsveränderungen:				
42	1) für je 100 Meter Länge der durch die Veränderungen entstandenen neuen Grenzlinien	1,00			

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- renlaß Mart.	Sfde. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- renlaß Mart.
	<p>durch vorschriftsmäßig ausgeführte Vermessungen an Ort und Stelle aufgenommen worden sind, die Gebühren des Art. 5 dagegen, wenn die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus beigebrachten brauchbaren Vermessungsschriften entnommen werden konnten. (Cataster-Anweisung II, § 43).</p> <p>53 Die Gebühr A. in Art. 3 Ziffer 2 ist zu gewähren:</p> <p>a. wenn die aufgemessenen Grenzen im Felde bereits vorhanden waren, oder</p> <p>b. wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Breitenverhältniß ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß auszuführen war, und wenn die Messung dergestalt ausgeführt worden ist, daß die Flächeninhaltsberechnung ausschließlich oder doch in den hauptsächlich bestimmenden Elementen nach den Messungszahlen oder nach den aus den Messungszahlen durch Berechnung des Vienneces zc. hergeleiteten Maßen bewirkt werden konnte.</p> <p>54 Bei minder vollständiger Aufmessung können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden.</p> <p>55 Die Gebühr B im Artikel 3, Ziffer 2, wird gewährt, wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Flächenverhältniß zu bewirken war, jedoch dergestalt ausgeführt werden konnte, daß dieselbe auf der Karte festgestellt und danach in das Feld übertragen wurde.</p> <p>56 Die Gebühr C in Artikel 3, Ziffer 2, kommt zur Anwendung, wenn Behufs Erlangens des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufnahme des zutheilenden Stammstücks ausgeführt werden mußte, hiernach die Theilungslinien bestimmt und in das Feld übertragen wurden.</p> <p>57 Die Gebühren A, B bezw. C im Art. 3 Ziff. 2 werden sowohl für die abgetrennten Besitzstücke, als auch für das dem bisherigen Eigentümer etwa verbleibende Restgrundstück gewährt.</p>		<p>58 Wenn aber von einem Besitzstücke ein oder mehrere Besitzstücke abgetrennt werden, deren Inhalt zusammengenommen den zehnten Theil des Stammstücks nicht übersteigt, so darf das Restbesteck nur mit der Hälfte der Gebühr A im Art. 3 Ziff. 2 zum Anlaß gebracht werden.</p> <p>59 Die Gebühren im Art. 3 gelten auch für Parcellirungsvermessungen, welche lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, Falls und soweit sich Erwerber dafür finden, gleichviel, ob für die entworfenen Besitzstücke schon vor der Veräußerung besondere Blätter oder Artikel im Grundbuche angelegt werden oder nicht.</p> <p>60 Das Gleiche gilt bei Erbtheilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke sämmtlich oder theilweise erst später den Erben zum Eigentum übergeben werden sollen.</p> <p>61 Bei Grenzveränderungen durch Begrabigung, Ausgleichung u. s. w. kommen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter laufender Nr. 53 bis 56 die Gebühren A, B bezw. C im Art. 3 Ziff. 2 in der Weise zur Anwendung, daß jedes von der Grenzveränderung zc. berührte Besitzstück mit dem Flächeninhalte eines Rechtecks angesetzt wird, dessen Länge gleich der veränderten Grenzstrecke und dessen Breite gleich zehn Metern ist.</p> <p align="center">Artikel 7.</p> <p>62 Beträgt die Länge der neu angelegten Eisenbahn, Chaussée, des Weges, Canals oder Deiches innerhalb eines Katasteramtsbezirks weniger als zehn Kilometer, so kann neben den Gebühren nach Art. 4 unter II und III noch die einmalige allgemeine Gebühr nach Art. 3 unter Ziff. 1 gewährt werden.</p> <p>63 Bei Anwendung der auf Hunderte von Metern lautenden Gebühren des Art. 4 unter II Ziff. 1, III Ziff. 1 und IV Ziff. 1 wird jedes angefangene Hundert für ein volles Hundert gerechnet.</p> <p>64 Die Gebühren im Artikel 4 unter II Ziff. 3, III Ziffer 3, und IV Ziff. 3 dürfen nur für diejenigen Parcellen bezw. Abschnitte gewährt werden, von welchen eine Flächen-</p>		

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- renfäß Markt.
65	inhaltberechnung nothwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist. Die Abplisse, aus denen eine Eisenbahn, Chaussée u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungsfiguren, nicht aber Parzellen bezw. Abschnitte im Sinne der vorgebadchten Bestimmungen.	
Artikel 8.		
66	Die Gebührensäge der Art. 3 bis 5 bilden die Vergütung: a. für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessungen an Ort und Stelle, mit Einschluß der Aussteinung oder sonstigen dauerhaftesten Grenzvermarkung, für die Vervollständigung bzw. Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigentümer nach den bestehenden Vorschriften zur Lieferung dieser Materialien verpflichtet sind;	
67	b. für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittlungen Behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.;	
68	c. für alle mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w.	
69	Sst die Versteinung oder sonstige dauerhafte Grenzvermarkung sofort bei Ausführung der Vermessung unterbleiben oder unvollständig ausgeführt, so können die Gebühren im Artikel 3 Ziffer 2 bis um 20 vom Hundert ermäßigt werden.	
Artikel 9.		
70	Ueber die Ausführung der Vermessungen zur Aufnahme neu angelegter Eisenbahnen, Chausséen, Wege, Canäle, Deiche, oder über die Ergänzung der bereits vor-	

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- renfäß Markt.
	handenen dießfälligen Vermessungen kann unter Genehmigung der Regierung von dem Kataster-Controleur (Kreislandmesser) mit den zur Veibringung der Fortschreibungs- Materialien verpflichteten Eigenthümern solcher Anlagen ein besonderes Abkommen getroffen, und hierbei eine von den Bestimmungen in den Art. 3 bis 5 abweichende Bezahlung vereinbart werden.	
Artikel 10.		
71	Für die mit den Vermessungen etwa verbundenen, auf die Fortschreibung nicht bezüglichen besonderen Leistungen, für die Anfertigung besonderer Karten nach den bei den Vermessungen ermittelten Originalmessungszahlen, für welche in den Gebührensätzen eine Entschädigung nicht vorgelesen ist, kann eine mäßige besondere Entschädigung gewährt werden, deren Bemessung ein Satz von	
72	a. 9 Mark für achtstündige auswärtige Arbeit,	
73	b. 7,50 M. für achtstündige Bureau Arbeit	
zum Grunde gelegt werden kann.		
74	Hierbei kommt es nicht lediglich darauf an, welche Zeit thatsächlich auf die besondern Leistungen von dem Kataster-Controleur oder von seinem Gehülfen verwendet worden ist, vielmehr darauf, in wieviel Zeit bei derjenigen Sachkenntniß und Umsicht, welche bei einem Kataster-Controleur in der persönlichen Ausführung derartiger Arbeiten vorausgesetzt werden muß, jene Leistungen hätten bewirkt werden können.	
75	Die Gebühren für die in Folge der Vermessungen auszufertigenden Handzeichnungen und Cataster-Auszüge werden nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften berechnet.	
Artikel 11.		
76	Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Cataster-Controleur (Kreislandmesser) übertragene und von ihm begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so kann dem Cataster-	

Sbe. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebüh- rensatz Markt.
	<p>Controleur (Kreislandmesser) neben der allgemeinen Gebühr im Art. 3 Ziffer 1 und den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch eine mäßige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust zugebilligt werden.</p>	
77	<p>Die hiernach zu gewährende Vergütung darf denjenigen Gebührenbetrag nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn die Vermessung dem gestellten Antrage gemäß zur Ausführung gebracht worden wäre.</p> <p align="center">Artikel 12.</p> <p>Die Vermessungsarbeiten Behufs Fortschreibung derjenigen Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß</p> <p>a. die Grenzen der Gemeinden, selbstständigen Guts- zc. Bezirke, der Kreise und Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt bezw. vorlegt,</p> <p>b. materielle Irrthümer von den Behörden entdeckt oder von den Beteiligten nachgewiesen werden, hat der Cataster-Controleur von Amtswegen ohne besondere Entschädigung auszuführen.</p>	
80	<p>Inwieweit an s n a h m s w e i s e eine Entschädigung gewährt werden kann, wird durch besondere Vorschriften geregelt.</p> <p align="center">Artikel 13.</p> <p>Die Arbeiten Behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher zc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeindebezirks werden nach den hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen bezahlt.</p> <p align="center">Artikel 14.</p> <p>Gegenwärtiger Tarif tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.</p>	

Berlin, den 10. März 1886.

Der Finanz- = Minister.

F. A.:

Burghart.

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch dieselben die bisher gültigen, in Nr. 8 des diesseitigen Amtsblattes pro 1875 publicirten Gebühren-Vestimmungen aufgehoben sind.
Lieguitz, den 25. März 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

194. Mit der Weiterführung der Kirchenbücher in der katholischen Pfarrei in Kolzig, Kreis Grünberg, ist der Pfiffsseelforger Herrmann Rosenbergr in Schlawa, Kreis Freistadt beantragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an diesen Geistlichen zu richten.

Lieguitz, den 24. März 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

195. B e k a n n t m a c h u n g .

Am 1. April d. J. wird innerhalb des Betriebsamts-Bezirks Guben eine dritte Bauinspektion mit dem Sitze in Schwiebus errichtet und der Sitz der zweiten Bau-Inspektion von Posen nach Züllichau verlegt.

Vom genannten Zeitpunkte ab werden die Geschäftszirke der 3 Bau-Inspektionen folgende Bahnstrecken umfassen:

I. Bau-Inspektion zu Guben:

die Bahnstrecke Guben (ausschließlich Bahnhof) bis Rothenburg (einschließlich Bahnhof, auch in der Richtung Breslau-Neppen.)

II. Bau-Inspektion zu Züllichau:

die Bahnstrecken Rothenburg (ausschließlich Bahnhof) bis Bentschen (ausschließlich Bahnhof); Bentschen (ausschließlich Bahnhof) bis Posen (ausschließlich Bahnhof) und die Secundärbahn Opalenitz bis Grätz.

III. Bau-Inspektion zu Schwiebus:

die Bahnstrecken Frankfurt a. O., (ausschließlich Bahnhof) bis Neppen (ausschließlich Bahnhof); Neppen (ausschließlich Bahnhof) bis Bentschen (einschließlich Bahnhof); die Secundärbahn Bentschen bis Meferitz und die demnächst zur Betriebsöffnung gelangende Secundärbahn Bentschen bis Wolfstein.

Berlin, den 20. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

196. Niederschlesischer Steinkohlen-
Berkehr.

Am 15. April d. J. kommt zur Einführung

1) ein Nachtrag I zu dem Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes nach Stationen der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn u. s. w. vom 1. September 1884 und

2) ein Nachtrag III zu dem Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes nach Stationen der Oesterreichisch-Ungarischen Staatsbahn vom 1. September 1884.

Diese Nachträge enthalten u. A. neben theilweise ermäßigten Frachttarifen neue Frachttarife für die Stationen der Localbahn Brünn-Tischnowitz und theilweise erhöhte Frachttarife für die Stationen Pödebrad, Budigsdorf, Sichelödorf, Landskron, Triebitz, Böhm. Trübau, Brandeis, Chochen, Hohenmauth, Cerevic Böhm. Pruschan, Leitomischl sowie um 2 Krz. für 100 Kg. erhöhte Frachttarife für die Stationen der königlich ungarischen Staatsbahn Umas-Fuzitö, Györ und Moson und ferner die Aufhebung der Frachttarife von Wenzelsgrube, Neurode, Mittelsteine und Mählen nach Hohenstadt St. E. G. zum 1. Juni d. J. Die erhöhten Frachttarife haben ebenfalls erst vom 1. Juni d. J. ab Gültigkeit. Exemplare der Nachträge sind durch die beteiligten Gütere Expeditionen und das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 29. März 1886.
Königliche Eisenbahn-Direction.

197. Lie benthal. Auf Anordnung des königlichen Provinzial-Schul-Collegii zu Breslau werden die in diesem Jahre im hiesigen Schullehrer Seminare abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

- 1) Mündliche Abiturenten- und Commissions-Prüfung den 14., 15. und 16. September (schriftlich den 6. bis 8. September),
- 2) Mündliche Aufnahme-Prüfung der Präparanden den 17. und 18. September (schriftlich den 16. September),
- 3) Mündliche II. Prüfung den 30. Juni und 1. und 2. Juli (schriftlich den 28. Juni).

Die näheren Angaben bezüglich der Anmeldungen und der einzureichenden Requisite sind in den betreffenden Prüfungsordnungen der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 enthalten, können aber auch in den Amtsblättern der königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln eingesehen werden.

Besonders zu erwähnen ist noch, daß die Adjunkten u. bei ihrer Anmeldung zur II. Prüfung sich genau und streng an dem § 19 der betreffenden Prüfungsordnung zu halten und außerdem das Seminar-Entlassungs-Beugniß, sowie auch sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schulens-Inspector corrigirten deutschen Arbeiten beizufügen haben. Bescheide auf die eingereichten Meldungen erfolgen nur dann, wenn diese nicht berücksichtigt werden können.

Lie benthal, den 25. März 1886.
Der königliche Seminar-director.
R. Klose.

198. Königliche Präparanden-Anstalt zu Rosenberg D./S.

Das königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat für die Prüfung behufs Aufnahme von Aspiranten in die hiesige königl. katholische Präparanden-Anstalt den 22. und 23. Juni cr. festgesetzt.

Die Schüler dieser Anstalt erhalten eine den Anforderungen der „Allgemeinen Bestimmungen vom

15. October 1872“ entsprechende gründliche Vorbereitung für ein Lehrcr Seminar und werden in ihrer sittlichen Führung beaufichtigt.

An Schulgeld haben sie monatlich je 3 Mark zu entrichten und für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen; doch wird bedürftigen, fleißigen B. zingern eine Unterstützung bis zu 1/26 Mark jährlich aus Staatsfonds gewährt.

Die Bemerkung um Ausnahme in die Anstalt muß bis zum 1. Juni cr. bei dem Unterzeichneten erfolgen, und sind dabei folgende Schriftstücke einzureichen:

- 1) das Taufzeugniß,
- 2) der Impf- und der letzte Re vaccinationschein, sowie ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte,
- 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung und über die Führung,
- 4) die Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters, daß er die Unterhaltungskosten des Aspiranten während dessen Aufenthaltes in der Anstalt bestreiten werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Rosenberg D./S., den 26. März 1886.
Der königliche Präparanden Anstalts-Vorsteher.
Lepiorfsch.

199. Es wird beabsichtigt, den öffentlichen Weg, welcher von hier über die hiesige Pfarrwiedemuth nach Stonsdorf führt, einzuziehen.

Mit Erledigung dieser Angelegenheit vom Kreis-Ausschusse des Hirschberger Kreises betraut, bringe ich gemäß § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das Kreis-Currenden-Blatt des königlichen Landrathamtes zu Hirschberg, welches diese Bekanntmachung enthält, zur Ausgabe gelangt.

Sonnitz, Kreis Hirschberg, den 9. März 1886.
Der Amtsvorsteher.
von Küster.

200. Bekanntmachung.

Am 1. April treten in den Ortshaffen:

- 1) **Berbisdorf** — seither zum Bestellbezirk des Postamts in Hirschberg (Schles.) gehörig —
- 2) **Graulich** — bisher zum Bestellbezirk des Postamts in Nodlau gehörig — und
- 3) **Greiffenstein** — seither im Bestellbezirk des Postamts in Greiffenstein (Schles.) belegen — Postagenturen, an letzterem Orte mit Morse-telegraphenbetrieb, in Wirkksamkeit.

Der Postagentur in Berbisdorf werden die Orte:

Ober-Berbisdorf, Dorf und Rittergut, und Nieder-Berbisdorf, Dorf und Rittergut,

bisher Bestellbezirk von Hirschberg (Schles.) zugetheilt.

Die Postverbindung für Verbisdorf wird durch die zwischen Hirschberg (Schles.) und Schönau (Raxbach) verkehrenden Personenposten, sowie durch das Privat-Personenfuhrwerk von Hirschberg (Schles.) nach Goldberg (Schles.) — aus Hirschberg (Schles.) 6^o Uhr Vormittags — vermittelt.

Dem Bestellbezirk der Postagentur in Greulich werden aus dem Bestellbezirk des Postamts in Moblau:

- 1) Greulich nebst Waldmühlhäuser
- 2) Gremsdorf nebst Vorderhäuser

zugeheilt.

Die Postverbindung für Greulich wird durch eine täglich zweimal zwischen Greulich und Moblau verkehrende Botenpost vermittelt.

Dem Bestellbezirk der Postagentur in Greiffenstein werden aus dem Bestellbezirk des Postamts in Greiffenberg (Schles.)

- 1) Birsdorf, Dorf und Lehngut,
- 2) Greiffenstein, Rittergut,
- 3) Mühlseifen, Dorf und Forsthaus,
- 4) Reundorf (gräf.), Dorf

zugeheilt.

Die Postverbindung für Greiffenstein wird durch die in den Zügen Nr. 180, 184, 186 und 187 verkehrenden Schaffnerbahnposten zwischen Greiffenberg (Schles.) und Friedeberg (Ducis) vermittelt.

Die Posthilfsstelle in Verbisdorf tritt mit Ablauf des Monats März außer Wirksamkeit.

Briegnitz, den 26. März 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.